



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Vergabeunterlagen zur Abgabe eines Angebotes

Durchführung der Social-Media-Elternkampagne „Ja zur Ausbildung“ für die Jahre 2022 und 2023

Einreichungstermin:

Datum: 15. Dezember 2021

Uhrzeit: 18:00 Uhr

für das

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Baden-Württemberg

Referat 22 – Berufliche Ausbildung

Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	3
1.1	Grundsätzliche Bestimmungen.....	3
1.2	Auftraggeber und Ansprechpartner.....	3
1.3	Bieter, Auftragnehmer.....	3
1.5	Meilensteine des Ausschreibungsverfahrens	3
1.6	Bieterfragen	4
1.7	Angebotsabgabe	4
1.8	Form und Inhalt der Angebote	4
1.9	Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme.....	5
1.10	Vollständigkeit der Unterlagen	5
1.11	Kommunikation im Vergabeverfahren.....	5
1.12	Frist zur Angebotsabgabe	5
1.13	Zuschlags- und Bindefrist.....	6
1.14	Zuschlagserteilung	6
1.15	Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote ...	6
1.16	Bekanntmachung über vergebene Aufträge.....	6
1.18	Aufhebung des Vergabeverfahrens.....	7
1.21	Verschwiegenheitspflicht.....	8
2	Angebotsprüfung und Angebotswertung	8
2.3	Eignungsprüfung.....	9
2.5	Zuschlag.....	9
3.1	Ausgangslage.....	10
3.2	Zielstellung	11
3.3	Auftragsdurchführung	11
4	Bewertungsmatrix der Angebote	13
5	Zusammenstellung der vorzulegenden Erklärungen, Angaben und Unterlagen	13
	Anlage 1	14
	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen.....	14
	Anlage 2	16
	Angebotsschreiben	16

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) hat den unter Nummer 3 näher bezeichneten Auftrag zu vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach Nummer 2b VwV Investitionsfördermaßnahmen öA.

1.2 Auftraggeber und Ansprechpartner

Auftraggeber ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Wirtschaftsministerium. Für die im Anschluss folgende Phase der Vertragsdurchführung ist der Auftraggeber Vertragspartner des Auftragnehmers. Das bezuschlagte Unternehmen wird als Auftragnehmer bezeichnet.

Kontakt Daten Auftraggeber

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg
Referat Berufliche Ausbildung
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Ansprechpartner/in: Reiner Valier, reiner.valier@wm.bwl.de

Für die Kommunikation mit dem Auftraggeber bzw. der Vergabestelle während des Vergabeverfahrens gilt Nummer 1.11.

1.3 Bieter, Auftragnehmer

Die an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen werden bis zum Abschluss des Verfahrens durch Zuschlagserteilung als Bieter bezeichnet. Für die Phase der Vertragsdurchführung wird das bezuschlagte Unternehmen als Auftragnehmer bezeichnet.

1.4 Losbildung

Es erfolgt keine Losaufteilung.

1.5 Meilensteine des Ausschreibungsverfahrens

Dem Ausschreibungsverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Aktivität	Meilenstein
Letztmalige Möglichkeit zur Stellung von Bieterfragen	09.12.2021, 18:00 Uhr
Termin zur Abgabe der Angebote	15.12.2021, 18:00 Uhr

Aktivität	Meilenstein
ggf. Termin zur Präsentation	KW 51
Ende Zuschlags- und Bindefrist	bis 31.12.2021
Beginn der Leistungserbringung	mit Zuschlagserteilung
Ende der Leistungserbringung	31.12.2023 (mit Abschluss aller Leistungen, die im Zusammenhang mit der Beauftragung stehen)

1.6 Bieterfragen

Falls sich aus den vorliegenden Unterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebots Fragen ergeben sollten, sind diese rechtzeitig unter Berücksichtigung der Frist gemäß Nummer 1.5 beim Wirtschaftsministerium zu stellen.

Während des Vergabeverfahrens werden telefonische Fragen nicht beantwortet.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sowie Bieterfragen und -antworten grundsätzlicher Art werden allen Bietern immer zeitgleich elektronisch mitgeteilt und werden Bestandteile der Vergabeunterlagen.

Eine Berufung der Bieter auf existierende Unklarheiten in den Vergabe- und Vertragsunterlagen, ist nach Ablauf der o.g. Frist ausgeschlossen.

Alle Bieter werden spätestens zum geplanten Zuschlagstermin über den Stand des Auswahlprozesses informiert. Bitte sehen Sie daher nach Abgabe Ihrer Unterlagen von Rückfragen ab.

1.7 Angebotsabgabe

Jeder Bieter ist berechtigt ein Hauptangebot entsprechend der Aufgaben-/Leistungsbeschreibung abzugeben. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Für die Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben (Anlage 2) zu verwenden.

Das Angebot ist ausschließlich in Textform auf elektronischem Wege zusammen mit allen geforderten Anlagen bis zum Ende der Angebotsfrist an die Kontaktdaten der Vergabestelle an die E-Mail-Adresse wm-ausschreibungen@wm.bwl.de (Betreff: Elternkampagne „Ja zur Ausbildung“, Referat 22, AZ 22-6001.9/493) zu übersenden.

Die vorgenannten Maßgaben gelten auch für die Abgabe von eventuellen Änderungen, Berichtigungen oder die Rücknahme des Angebotes.

1.8 Form und Inhalt der Angebote

Im Angebot ist auf alle in den Vergabeunterlagen aufgeführten Punkte einzugehen. Änderungen, wie z. B. Streichungen, Umformulierungen oder Ergänzungen an den Unterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Unaufgefordert eingesendete Anlagen zum Angebot werden von der Vergabestelle nicht als Angebotsbestandteil gewertet. Verweise auf Literaturauszüge, Broschüren und Prospekte sind nicht zulässig und werden nicht gewertet.

Es müssen sämtliche Dokumente (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) des Angebotes – soweit dies gefordert wird – ausgefüllt und an den dafür vorgesehenen Stellen unterzeichnet werden. Die geforderten Dokumente (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) müssen bei Angebotsabgabe vorgelegt werden.

Die zum Zeitpunkt des Angebotsschlussstermins fehlenden, nicht als zwingend vorzulegend aufgeführten Erklärungen und Nachweise können bis zum Ablauf einer vom Wirtschaftsministerium zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden. Ob eine Nachforderung erfolgen wird, entscheidet die Vergabestelle nach eigenem Ermessen.

1.9 Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Angebote sind nicht möglich. Um solche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, muss der Bieter das abgegebene Angebot zurückziehen, ein neues Angebot mit den Änderungen oder Ergänzungen erstellen und erneut abgeben.

Die Abgabe geänderter oder ergänzter Angebote ist nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Bei Abgabe eines neuen geänderten oder ergänzten Angebots muss das bisher abgegebene Angebot zurückgezogen werden. Ergänzte oder geänderte Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist beim Wirtschaftsministerium eingehen, werden nicht berücksichtigt.

1.10 Vollständigkeit der Unterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus dreizehn Seiten und fünf Anlagen. Sollten Seiten oder angegebene Anhänge oder Anlagen fehlen, so obliegt es dem Bieter, diese bei dem Auftraggeber unverzüglich anzufordern.

1.11 Kommunikation im Vergabeverfahren

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bietern erfolgt ausschließlich per E-Mail über wm-ausschreibungen@wm.bwl.de oder die Kontaktdaten in Nummer 1.2.

Für die Angebotsabgabe gilt Nummer 1.7.

1.12 Frist zur Angebotsabgabe

Das Angebot, einschließlich aller Unterlagen, muss bis zum (15.12.2021, 18:00 Uhr) beim Wirtschaftsministerium eingegangen sein.

Angebote, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden, es sei denn der Bieter weist im Falle des verspäteten Eingangs nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

1.13 Zuschlags- und Bindefrist

Der Zuschlag wird bis zum 31.12.2021 erteilt.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Die Bindefrist endet in jedem Fall mit dem rechtswirksamen Zuschlag.

1.14 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die jeweiligen Wertungskriterien mit Gewichtung entnehmen Sie bitte Nummer 2 der Vergabeunterlagen sowie der Bewertungsmatrix in Nummer 4 der Vergabeunterlagen.

Über den Vertrag zu den Bedingungen dieser Ausschreibung und auf Grundlage des Angebotes wird eine besondere Urkunde gefertigt.

1.15 Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

Der unterlegene Bieter erteilt bereits mit Abgabe des Angebotes seine Zustimmung dazu, dass das Wirtschaftsministerium seine sämtlichen Angebotsunterlagen einer datenschutzgerechten Vernichtung zuführt, sollte der unterlegene Bieter nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist die Herausgabe der Unterlagen ausdrücklich verlangen. Die Kosten der Rücksendung hat der Bieter zu tragen.

Das Wirtschaftsministerium teilt auf Antrag den Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes mit. Daneben werden auch die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und der Name des erfolgreichen Bieters angegeben, vgl. § 46 UVgO. Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet das Wirtschaftsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 46 Abs. 2 UVgO i.V.m. § 30 Abs. 2 UVgO.

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

1.16 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name bekannt gegeben wird. Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Kontaktstelle nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 30 Abs. 2 UVgO.

1.17 Vergütung

Für die Teilnahme an der Vergabe des öffentlichen Auftrags wird keine Vergütung gewährt.

Mit Abgabe eines Angebots verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

1.18 Aufhebung des Vergabeverfahrens

Das Wirtschaftsministerium behält sich die teilweise oder vollständige Aufhebung des Vergabeverfahrens vor. Die Aufhebung wird den Bietern elektronisch mitgeteilt.

1.19 Bietergemeinschaften

In Angeboten von Bietergemeinschaften sind sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen. Ein Angebot einer Bietergemeinschaft findet nur Berücksichtigung, wenn

- im Angebot ein Mitglied der Bietergemeinschaft als bevollmächtigter Vertreter für die Durchführung des Vertrages benannt ist und
- sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Diese Punkte sind durch eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig unterschriebene gesonderte Erklärung zu bestätigen und in digitalisierter Form (als Scan) und als PDF-Dateien zu übermitteln. Einer notariellen Beglaubigung dieser Erklärung bedarf es nicht.

Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur Angebotsabgabe neu oder umgebildet werden. Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern) während der laufenden Angebotsbearbeitungsphase bis zur Erteilung des Zuschlags muss dem Wirtschaftsministerium gegenüber unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege angezeigt und begründet werden.

Sofern nach den Vergabeunterlagen im Rahmen der Angebotserstellung Unterschriften gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft geleistet werden. Zur Vereinfachung kann der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter durch die Erklärung der Bietergemeinschaft zusätzlich ermächtigt werden, die im Rahmen der Angebotserstellung zu leistenden Unterschriften für die gemeinschaftlich bietenden Unternehmen zu leisten. Diese Ermächtigung ist ausdrücklich in der o. g. Erklärung zu erteilen.

1.20 Unterauftragnehmer

Ein Bieter darf sich zur Leistungserbringung eines Unterauftragnehmers bedienen. Beabsichtigt der Bieter, Teile von Leistungen durch Unterauftragnehmer (auch Freiberufler) ausführen zu lassen, so hat er die beabsichtigte Erfüllung der entsprechenden Leistung durch einen Unterauftragnehmer bereits bei Angebotsabgabe anzuzeigen.

Der Bieter muss die zur Leistungserbringung vorgesehenen Unterauftragnehmer für die entsprechende Leistung sowie den vorgesehenen Umfang erst nach Aufforderung durch das Wirtschaftsministerium mit Namen und Anschrift benennen. Zur Beschleunigung des weiteren Verfahrens sollten diese Angaben möglichst bereits mit dem Angebot eingereicht werden.

Der Bieter stellt sicher, dass der Einsatz eines Unterauftragnehmers mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann. Weiterhin ist nachzuweisen, dass der Bieter über die Ressourcen der benannten Unterauftragnehmer hinsichtlich des Umfangs des geplanten Einsatzes tatsächlich verfügen kann.

In den Bereichen, in denen ein Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen soll, muss vom Bieter die technische Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers nachgewiesen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags

- nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu verfahren, insbesondere unter Beachtung des § 97 Abs. 4 GWB,
- dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen, zu stellen als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer bemüht sich ferner, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Für sämtliche erbrachten Leistungen – insbesondere auch für die von Unterauftragnehmern ausgeführten – trägt der Auftragnehmer die Verantwortung.

1.21 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase und Nichtzustandekommen des Vertrages - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Daten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Unter vertraulichen Daten sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auch sämtliche Kenntnisse, die im Rahmen von Ausschreibungen, Vorarbeiten von Ausschreibungen oder Teststellungen erlangt werden, wie zum Beispiel die Daten der teilnehmenden Bieter, deren Preise, angebotene Geräte, Dienstleistungen oder Ähnliches, zu zählen. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Insbesondere dürfen die Vergabeunterlagen **nur** zur Erstellung eines Angebots verwendet werden. Ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß des Bieters gegen die Verschwiegenheitspflicht führt zum Ausschluss vom Verfahren und verpflichtet zudem zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

Eine (auch auszugsweise) Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte ist nicht gestattet. Auch für den Fall, dass Sie sich nicht an der Ausschreibung beteiligen, sind Sie verpflichtet, über sämtliche Details Verschwiegenheit zu wahren und die Unterlagen ggf. dauerhaft und nicht wiederherstellbar zu vernichten.

2 Angebotsprüfung und Angebotswertung

2.1 Überblick Bewertungsvorgehen

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen:

- a) Formale Angebotsprüfung
- b) Eignungsprüfung
- c) Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise
- d) Zuschlag (Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes)

Die Angebote müssen die Anforderungen der einzelnen Wertungsstufen erfüllen, um in der nächsten Bewertungsstufe berücksichtigt werden zu können.

2.2 Formale Angebotsprüfung

Alle Angebote werden formal geprüft. Angebote müssen bzw. können ausgeschlossen werden, wenn die in § 42 Absatz 1 UVgO genannten Gründe oder Ausschlussgründe vorliegen.

2.3 Eignungsprüfung

Da der Auftrag nur an geeignete Unternehmen vergeben werden darf, muss der Bieter fachkundig, wirtschaftlich gesund, leistungsfähig und gesetzestreu sein. Ebenfalls darf er nicht aufgrund der §§ 123 oder 124 GWB vom Vergabeverfahren auszuschließen sein.

Die Eignungskriterien betreffen Folgendes:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung;
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit;
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Nicht geeignete bietende Unternehmen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Über die Eignungsleihe können Bieter zulässigerweise für den Nachweis ihrer Eignung gegenüber dem Auftraggeber die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (s. § 34 UVgO). Gemäß Ziffer 13.1 der VwV Beschaffung wird von dem Bieter, der voraussichtlich den Zuschlag erhalten soll, zur Validierung der Angaben nach § 150a der Gewerbeordnung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister angefordert. Eintragungen können zum Ausschluss führen.

2.4 Angemessenheit der Angebotspreise

Es wird eine Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise durchgeführt. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen (sowohl zu niedrige als auch zu hohe Preise), darf der Zuschlag abgelehnt werden.

2.5 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

1. Gesamtpreis (brutto): 40 Prozent
2. Fachliche Qualität des Angebots: 40 Prozent
3. Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals: 20 Prozent

Die fachtechnische Beurteilung zu 2. und 3. erfolgt durch Punktevergabe anhand eines 10 stufigen Bewertungsschema von sehr gering bis sehr gut. Das Angebot mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

Kriterien	Gewichtung	Maximale Punkte
Gesamtpreis (brutto)	40%	40
Fachliche Qualität des Angebots	40%	40
Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals	20%	20
Gesamtwert	100%	100

Bei gleicher Anzahl an Bewertungspunkten nach der Wertung werden die gleich gewerteten Bewerber zu einer Präsentation eingeladen. Hier wird die fachliche Qualität des Angebots nochmals überprüft und ggf. die Bewertung angepasst.

3 Leistungs- bzw. Aufgabenbeschreibung

3.1 Ausgangslage

Zu wenige Jugendliche finden den Weg in eine Berufsausbildung. Die Wirtschaft in Baden-Württemberg braucht aber dringend Fachkräftenachwuchs, um ihre Ausbildungsplätze zu besetzen und den zukünftigen Fachkräftebedarf sichern zu können. Zudem streben immer mehr Jugendliche einen höheren schulischen Abschluss an und verbleiben an den allgemein bildenden Schulen. Die Corona-bedingt ausgefallenen Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung haben diesen Trend verstärkt. Um mehr Jugendliche für eine berufliche Ausbildung zu gewinnen, ist es wichtig auch ihre Eltern zu den Karrierechancen mit einer beruflichen Ausbildung zu informieren und von den Vorteilen einer Berufsausbildung zu überzeugen.

Eltern sind wichtige Ratgeber für Jugendliche bei der Berufswahl. Aber nur relativ wenige Eltern sind bezüglich der aktuellen beruflichen Möglichkeiten ihrer Kinder informiert. Häufig ist die Vielfalt an Ausbildungsberufen nicht bekannt und es besteht eine ausgeprägte Präferenz für Studienberufe, insbesondere bei Eltern mit akademischer Bildungsbiographie. Die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung wird nicht gesehen. Zudem werden die Chancen auf einen Ausbildungsplatz von Eltern und Jugendlichen als schlechter eingeschätzt als vor der Corona-Pandemie.

Daher müssen im Rahmen der Angebote zur Beruflichen Orientierung auch Eltern mitangesprochen werden.

Seit 2017 führt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die an Eltern gerichtete Kampagne „Ja zur Ausbildung“ zur Information über die Berufliche Ausbildung durch. Teil der Kampagne sind Kanäle auf den Social-Media-Plattformen Instagram und Facebook.

Diese endet zum 31. Dezember 2021.

3.2 Zielstellung

Die Zielgruppe der Eltern bleibt weiterhin wichtig. Die sozialen Medien, insbesondere Instagram, haben sich als Werbe- und Informationskanal auch in der Elterngeneration stark etabliert, unter anderem auch durch die vermehrte Nutzung von digitalen Tools in der Corona-Pandemie.

Ziel ist es durch die Kampagne die Sichtbarkeit beruflicher Bildung in Baden-Württemberg in der Zielgruppe Eltern auf Social-Media zu steigern. Dafür sollen die bereits etablierten Accounts der seit 2017 laufenden Kampagne „Ja zur Ausbildung“ auf Instagram und Facebook fortgeführt und inhaltlich weiterentwickelt werden.

Für die Auftragsvergabe stehen bis zu 70.000 Euro (brutto) zur Verfügung.

3.3 Auftragsdurchführung

Folgende Leistungen für die Elternkampagne „Ja zur Ausbildung“ sollen übernommen werden:

- Fortsetzung der Social-Media-Aktivitäten auf Instagram und Facebook auf dem Kanal @ja_zur_ausbildung: Beiträge und Stories zur Vielfalt der Ausbildungsberufe, Tipps für Eltern, Bewerbung von Elternveranstaltungen zur beruflichen Orientierung, Fakten zur Berufsausbildung
- Bewerbung von Elternveranstaltungen der Partner des Ausbildungsbündnisses durch Beiträge und Stories; dabei direkte Verlinkung auf die Seite der jeweils veranstaltenden Kammer, Agentur für Arbeit oder Dritte
- Maßnahmen zur Reichweitensteigerung bei der Zielgruppe, beispielsweise durch Einsetzung eines Werbebudgets für die einzelnen Posts
- Weiterentwicklung der Einbindung von Seniorbotschaftern als Testimonials für Erfolgsgeschichten in der beruflichen Ausbildung; hier in Abstimmung mit dem BWIHK zur Akquise und Ansprache von Seniorbotschaftern.
- Enge Verzahnung der Aktivitäten (auch kurzfristige Beiträge/Likes etc.) mit der Instagramkampagne des Wirtschaftsministeriums @gutausgebildet

- Absprache wichtiger Hashtags mit dem WM und Entwicklung spezifischer Beiträge und Stories für Aktionen des Ausbildungsbündnisses (z.B. Woche der Ausbildung oder Nachvermittlungswochen)
- Planung und Durchführung von Online-Marketing auf den Social-Media-Plattformen Instagram und Facebook zur Erhöhung der Nutzerzahlen der Accounts
- Erstellung und Abstimmung eines monatlichen Content-Plans für die Social-Media-Kanäle in Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Erstellung eines monatlichen Reportings zur Reichweite der Aktivitäten und zur Nutzerentwicklung
- Entwicklung und Erprobung neuer Formate auf Instagram und Facebook (Reels, Videobeiträge)
- Pflege und Wartung der bestehenden Website www.ja-zur-ausbildung.de

Leistungszeitraum: 01.01.2022 – 31.12.2023 (Abschluss aller Leistungen, die im Zusammenhang mit der Beauftragung stehen)

4 Bewertungsmatrix der Angebote

Bewertungsmatrix für Angebote "Elternkampagne 2022/2023"			NN.NN.2021	
			Anträge fristgerecht und vollständig eingegangen	
			Teilnehmer an Bewertungsrunde am NN.NN.2021:	
			Bewertung durch Vergabe von Punkten von 0 bis 100	
Name Unternehmen				
1. Gesamtpreis (brutto)				
###	Preis/Leistung Angaben Tagessatz	Preis		
2. Fachliche Qualität des Angebots				
###	Inhaltliches	Punkte		
Erfahrung Zeitplanung Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten Zielgruppenreichung				
3. Qualifikation/Erfahrung Personal				
###	Referenzen Erfahrung und Qualifikation eingesetztes Personal			
4. Sonstige Aspekte und Hinweise				
5. Gesamtbewertung des Angebots				
Summe der Punkte:			0,00	0,00
			0,00	0,00
			0,00	0,00
			0,00	0,00

5 Zusammenstellung der vorzulegenden Erklärungen, Angaben und Unterlagen

Nachfolgend genannte Unterlagen sind vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen:

- Aussagen zur Leistungsbeschreibung unter Ziffer 3.3
- detaillierte Kostenkalkulation
- Darstellung der Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals
- Nachweise und Erklärungen zur Eignung des Unternehmens
- Eigenerklärung zur Eignung (s. Anlage)
- Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 LTMG (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz) (siehe Anlage "Formular Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt" (bitte mit Datum, Unterschrift und Firmenstempel))
- Sicherstellung der Beachtung der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (Information s. Anlage).

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter Unklarheiten, so haben sie unverzüglich das Wirtschaftsministerium in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen haben Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden sind.

3 Angebot

3.1 Für das Angebot ist der vom Wirtschaftsministerium vorgegebene Vordruck zu verwenden (Anlage 2); das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Die vom Wirtschaftsministerium vorgegebene Aufgabenbeschreibung ist allein verbindlich.

3.2 Unterlagen, die vom Wirtschaftsministerium nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom Wirtschaftsministerium bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.3 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.4 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

4 Eignungsnachweis für andere Unternehmen

Beabsichtigen Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, müssen sie Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in ihrem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihnen die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, haben sie auf gesondertes Verlangen des Wirtschaftsministeriums zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechend Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Name und Anschrift des Bieters

Ort:
Datum:
Tel.:
E-Mail:
USt.-ID-Nr.:
HR-Nr.:

Vergabestelle:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg
Referat 22
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Angebotsschreiben

Durchführung der Social-Media-Elternkampagne „Ja zur Ausbildung“ für die Jahre 2022 und 2023

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an. An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

2 Die Netto-Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Aufgabenbeschreibung beträgt

€

3 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotschreiben die Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Ort, Datum

Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Faksimile oder Scan)

Statt einer Unterschrift kann auch der Zusatz „diese Erklärung ist nicht unterschrieben“ ergänzt werden.

Eigenerklärung zur Eignung

Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 31 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i. V. m. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

(von jedem Bieter/Bewerber bzw. Mitglied einer Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaft auszufüllen)¹

Name und Anschrift des Bieters/Bewerbers bzw. des Mitglieds der Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaft:

I. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir keine der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB erfülle(n):

Ja

Nein

falls Nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 31 Abs. 2 UVgO i. V. m. § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich

II. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir keine der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfülle(n):

Ja

Nein

falls Nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 31 Abs. 2 UVgO i. V. m. § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich

III. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir nicht

aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem noch bestehenden, nicht tilgungsreifen Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat (z. B. Verstoß nach § 21 Mindestlohngesetz oder § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz), mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

Ja

Nein

falls Nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 31 Abs. 2 UVgO i. V. m. § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber auch im Falle der vorstehenden Erklärung jederzeit zusätzliche Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) anfordern kann.

Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass der Auftraggeber bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO anfordert.

¹ zutreffendes bitte ankreuzen

IV. Ich/wir führen folgende Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB an:

Tatbestand nach GWB	Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (Erläuterungen ggf. auf separater Anlage)

V. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die vorstehende Erklärung auch von uns beauftragten Nach- und Verleihunternehmern zu fordern und auf Verlangen bei der Vergabestelle vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Mit der elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über den Vergabemarktplatz Baden-Württemberg, zusammen mit dem Teilnahmeantrag, der Interessenbestätigung oder dem Angebot, gilt diese als vom Bewerber bzw. Bieter unterschrieben.

Sofern die Eigenerklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum

Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Faksimile oder Scan)

Statt einer Unterschrift kann auch der Zusatz „diese Erklärung ist nicht unterschrieben“ ergänzt werden.

**Verpflichtungserklärung
zum Mindestentgelt**

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht
oder
- mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir/wir uns
- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
oder
- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum

Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Faksimile oder Scan)

Statt einer Unterschrift kann auch der Zusatz „diese Erklärung ist nicht unterschrieben“ ergänzt werden.

Arbeitshilfe

Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus - Referat 22 verarbeitet im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge neben unternehmensbezogenen auch personenbezogene Daten. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

*Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Referat 22 - Berufliche Ausbildung
Schlossplatz 4
70174 Stuttgart*

2. Wie sind die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten?

**Der Datenschutzbeauftragte des
Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart
E-Mail: datenschutz@wm.bwl.de**

3. Was sind die Rechtsgrundlage und der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

Die Vergabestelle (*Name/Bezeichnung der Vergabestelle*) hat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf Grundlage von § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO und Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DS-GVO.

Ohne die Daten sowie die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote unvollständig und damit auszuschließen sind.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen. Das sind insbesondere:

- Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters und
- Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen.

Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Ihre Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt.

6. Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?

Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

Zu den Empfängern aufgrund einer gesetzlich zulässigen Übermittlung können insbesondere gehören:

- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 VgV stellen bzw. gemäß § 46 Abs. 1 UVgO über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind.
- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme ab 30 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (künftig: Wettbewerbsregister) einholen.
- Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 Euro wird für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält zumindest auch den Namen des beauftragten Unternehmens.
- Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer).

- Gerichte im Falle von Klagen.

7. Wie lange werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Für die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Vergabeunterlagen.

8. Welche Rechte haben betroffene Personen?

Sie haben nach der DS-GVO verschiedene Rechte. Nähere Informationen ergeben sich insbesondere aus Art. 15 bis 18 und 21 DS-GVO.

In einigen Fällen gilt, dass das Recht nicht in Anspruch genommen werden kann oder darf. Sofern dies gesetzlich unzulässig ist, teilen wir Ihnen den Grund für die Verweigerung mit.

Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - eine Vervollständigung verlangt werden.

Recht auf Löschung

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen auf Grundlage von § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO verarbeitet werden, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung des Vergabeverfahrens oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

Recht auf Widerruf

Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.

Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

Recht auf Beschwerde

Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass die Auskunft gebende Stelle ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Baden-Württemberg (LfDI BW)

Lautenschlager 20

70173 Stuttgart

Telefon: 0711/61 55 41 – 0

Telefax: 0711/61 55 41 – 15

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>